

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 07. Mai 2019**

**„Einstellungen von Strafverfahren nach § 154 Abs. 1 StPO“**

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)  
der Gruppe Bürger in Wut vom 23. April 2019)

**A. Problem**

Die Gruppe Bürger in Wut hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Strafverfahren wurden in den Jahren 2016-2018 sowie im 1. Quartal 2019 durch die Staatsanwaltschaft Bremen nach § 154 Abs. 1 StPO eingestellt (bitte unterteilen nach STA Bremen und der Zweigstelle Bremerhaven)?
2. In wie vielen Fällen wurde im unter Frage 1) genannten Zeitraum von einer Verfolgung der Tat gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO abgesehen, in wie vielen Fällen war § 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO einschlägig (bitte unterteilen nach Jahren sowie nach Bremen und Bremerhaven)?
3. Für welche Delikte hat die Bremer Staatsanwaltschaft im o. g. Zeitraum Strafverfahren nach § 154 Abs. 1 StPO eingestellt (bitte die fünf wichtigsten Delikte unterteilt nach Jahren sowie nach Bremen und Bremerhaven ausweisen)?

**B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

1) Zur ersten Frage

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat von der Verfolgung von Straftaten nach § 154 Abs. 1 StPO wie folgt abgesehen:

In Bremen im Jahr 2016 in 5.514 Verfahren, 2017 in 4.879 Verfahren, 2018 in 5.155 Verfahren und im ersten Quartal 2019 in 1.482 Verfahren.

In Bremerhaven waren es im Jahr 2016 1.084 Verfahren, in 2017 990 Verfahren, in 2018 932 Verfahren und im ersten Quartal 2019 287 Verfahren.

## 2) Zur zweiten Frage

Eine unterschiedliche Eintragung der Entscheidungen nach § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO und den Entscheidungen nach § 154 I Abs. 1 Nr. 2 StPO findet in der Statistik der Staatsanwaltschaft Bremen nicht statt. Wie in der Bundesstatistik vorgesehen, wird lediglich die Vorschrift § 154 Abs. 1 StPO erfasst.

Eine manuelle Auswertung der eben erwähnten 20.323 Verfahren wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden. Im Übrigen hat § 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO in der Anwendungspraxis eine sehr untergeordnete Bedeutung.

## 3) Zur dritten Frage

Die fünf häufigsten Delikte sind Erschleichen von Leistungen nach § 265 a StGB, Diebstahl nach § 242 StGB, Betrug nach § 263 StGB, besonders schwerer Fall des Diebstahls nach § 243 StGB sowie Körperverletzung nach § 223 StGB.

Die nach § 154 Abs.1 StPO eingestellten Verfahren stellen sich für Bremen zahlenmäßig wie folgt dar:

1. Im Jahr 2016 wurden 1.144 Verfahren nach § 265 a StGB eingestellt, im Jahr 2017 waren es 948 Verfahren, 2018 1.404. und im ersten Quartal 2019 276 Verfahren.
2. Verfahren nach § 242 StGB wurden wie folgt eingestellt: Im Jahr 2016 1.424, 2017 1.003, 2018 980 und im ersten Quartal 2019 321 Verfahren.
3. Bei 263 StGB sehen die Einstellungen wie folgt aus: Im Jahr 2016 678, 2017 677, 2018 616 und im ersten Quartal 2019 215 Verfahren.
4. Hinsichtlich 243 StGB gab es folgende Einstellungen: Im Jahr 2016 291, 2017 241, 2018 234 und im ersten Quartal 2019 58.
5. Bei 223 StGB sind folgende Einstellungszahlen zu nennen: Im Jahr 2016 200, 2017 182, 2018 161 und im ersten Quartal 2019 67.

Für Bremerhaven stellt sich die Situation wie folgt dar:

1. Im Jahr 2016 wurden 61 Verfahren nach § 265 a StGB eingestellt, im Jahr 2017 waren es ebenfalls 61 Verfahren, 2018 57 und im ersten Quartal 2019 9 Verfahren.
2. Verfahren nach § 242 StGB wurden wie folgt eingestellt: Im Jahr 2016 223, 2017 213, 2018 206 und im ersten Quartal 2019 79 Verfahren.
3. Bei 263 StGB sehen die Einstellungen wie folgt aus: Im Jahr 2016 208, 2017 234, 2018 218 und im ersten Quartal 2019 70 Verfahren.
4. Hinsichtlich 243 StGB gab es folgende Einstellungen: Im Jahr 2016 63, 2017 43, 2018 45 und im ersten Quartal 2019 17.
5. Bei 223 StGB sind folgende Einstellungszahlen zu nennen: Im Jahr 2016 56, 2017 53, 2018 46 und im ersten Quartal 2019 14.

## **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender- Prüfung**

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Verfahrenseinstellungen der Staatsanwaltschaft erfolgen unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen.

#### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Der Antwortentwurf wurde mit dem Magistrat in Bremerhaven abgestimmt.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet. Die Veröffentlichung erfolgt über das zentrale elektronische Informationsregister.

#### **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Justiz und Verfassung vom 26. April 2019 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Gruppe Bürger in Wut in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu.